

der Sowjetbürger, über die nationalstaatliche Ordnung sowie die Organisation und Tätigkeit der sowjetischen Staatsorgane in den Hauptetappen des sozialistischen und kommunistischen Aufbaus. Der nationalstaatlichen Ordnung der UdSSR (—s-*Sowjetföderation*) entsprechend, haben auch die Unionsrepubliken sowie die autonomen Republiken eigene Verfassungen, die auf der Entwicklung einheitlicher sozialökonomischer, politischer und geistig-kultureller Grundlagen der Sowjetgesellschaft und des Sowjetstaates beruhen und den sozialistischen Internationalismus in den Beziehungen der Völker der UdSSR verkörpern.

Die erste Sowjetverfassung war die vom V. Gesamtrussischen Sowjetkongreß im Juli 1918 verabschiedete Verfassung der RSFSR, in der die in der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution errichtete » *Diktatur des Proletariats* in Form der Republik der -> *Sowjets* sowie die ersten Maßnahmen zur Schaffung und Festigung der sozialistischen Wirtschaftsordnung, zur Sicherung der demokratischen Rechte und Freiheiten der Werktätigen, zur Gestaltung des sowjetischen multinationalen Staates und zum Aufbau des sowjetischen Leitungssystems entsprechend dem -\*■ *demokratischen Zentralismus* staatsrechtlich ausgeprägt wurden. Die Verfassung formulierte das Ziel des Proletariats: die vollständige Unterdrückung der Bourgeoisie, die Beseitigung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen und die Errichtung des Sozialismus. Sie legte umfassende Rechte und Freiheiten für die Werktätigen fest; zugleich entzog sie den Ausbeutern das Wahlrecht. Die Verfassung der RSFSR war das Vorbild für die Verfassungen der anderen Sowjetrepubliken, die in den Jahren von 1919-1922 verabschiedet wurden. Nach der Bildung der UdSSR am 30. 12. 1922 erfolgte die Ausarbeitung der ersten V. Sie wurde am

6. 7. 1923 vom Zentralen Exekutivkomitee der UdSSR bestätigt und in Kraft gesetzt und am 31.1.1924 vom II. Sowjetkongreß der UdSSR endgültig verabschiedet. Die V. von 1924 war das Ergebnis der freiwilligen Vereinigung der damals bestehenden vier sozialistischen Sowjetrepubliken zu einem multinationalen sozialistischen Unionsstaat; sie legte die Beziehungen zwischen der Union und den Unionsrepubliken sowie das System der obersten Staatsorgane der UdSSR und der Unionsrepubliken staatsrechtlich fest. Dem sozialistischen Charakter des Sowjetstaates entsprechend, behielt jede Unionsrepublik das Recht des Austritts, wobei jederzeit auch neue Mitglieder in die sozialistische Völkergemeinschaft aufgenommen werden konnten. Auf der Grundlage der V. verabschiedeten die Unionsrepubliken neue Verfassungen. Mit dem Sieg des Sozialismus in der UdSSR wurde es notwendig, die veränderten sozialökonomischen und sozialpolitischen Grundlagen der Sowjetgesellschaft und die sich daraus ergebenden staatsorganisatorischen Erfordernisse auch verfassungsrechtlich zu gestalten. Das erfolgte mit der V. von 1936. Zu dieser Zeit waren alle Ausbeuterklassen in der UdSSR bereits beseitigt. Die Arbeiterklasse hatte die führende Stellung in der Gesellschaft weiter gefestigt. Die Bauern hatten sich zur Klasse der Genossenschaftsbauern entwickelt. Eine neue, aus dem Volke hervorgegangene und dem Sozialismus treu ergebene sozialistische Intelligenz war herangewachsen. Die nationalen Beziehungen innerhalb der UdSSR entwickelten sich erfolgreich auf der Grundlage des sozialistischen Internationalismus. In einer mehr als 5 Monate währenden Volksaus-sprache wirkten über 50 Mill. Sowjetbürger, 55% der erwachsenen Bevölkerung der UdSSR, an der endgültigen Erarbeitung des neuen Grundgesetzes der sowjetischen Gesellschafts- und Staatsordnung mit,